



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Andreas Giger-Schmid, SP-Fraktion: Änderung des kantonalen Beschaffungsgesetzes**

Autor/in: [Andreas Giger-Schmid](#)

Mitunterzeichnet von: Altermatt, Augstburger, Bammatter, Bänziger, Beeler, Botti, Brassel, Bühler, Buser, Dedeoglu, Fankhauser, Fritz, Furer, Geiser, Gorren-gourt, Gosteli, Hartmann, Herwig, Huggel, Joset, Kirchmayr, Klauser, Koch, Küng, Maag, Martin, Meschberger, Meyer, Mohn, Müller Peter H., Müller Marie-Therese, Münger, Schoch, Schuler, Schweizer Kathrin, Schweizer Hannes, Tüscher, Vogt, Vollgraff, Weber, Werthmüller, Wiedemann, Würth und Zemp

Eingereicht am: 25. April 2013

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Das Gesetz über öffentliche Beschaffungen regelt das Verfahren und die Bedingungen für die öffentlichen Vergabungen. Es sorgt unter anderem auch für den Schutz der ArbeitnehmerInnen vor Lohndumping und soll für "gleich lange Spiesse" aller Unternehmungen sorgen, indem es zum Beispiel ausländische Anbietende verpflichtet, für die Arbeiten vor Ort die geltenden Gesamtarbeitsverträge oder die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen dauernd und vollumfänglich einzuhalten.

Nachdem die Grossbaustelle des Neubaus der Messe Basel aufgezeigt hat, dass verschiedene Lücken in der Gesetzgebung bestehen, die es der öffentlichen Hand offenbar erschweren, bei Verstössen gegen geltende Arbeitsbedingungen auf Baustellen, an denen sie beteiligt ist einzugreifen, ist es an der Zeit, diese Lücken zu schliessen.

Im kantonalen Beschaffungsgesetz unter § 4 Geltungsbereich heisst es in Abs. 3 Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass das Gesetz über öffentliche Beschaffungen auch angewendet wird:

- a) durch Organisationen und Unternehmen, an denen Gemeinwesen mehrheitlich beteiligt sind; und
- b) auf Objekte und Leistungen, welche die Gemeinwesen mit mehr als 50% der Gesamtkosten subventionieren.

Gerade die Messebaustelle ist ein gutes Beispiel, dass es hier Änderungsbedarf gibt, fällt sie doch mit 49% Aktienbeteiligung der öffentlichen Hand am Auftraggeber MCH Group nicht unter das Beschaffungsgesetz.

Eine Möglichkeit diesem Umstand zu begegnen ist hierzu, unabhängig vom Anteil der öffentlichen Hand, den Entscheid über eine jeweilige Unterstellung unter das Beschaffungsgesetz im Einzelfall dem Landrat zu überlassen.

In gleichem Sinne, sind auch im gleichlautenden und partnerschaftlichen Beschaffungsgesetz des Kantons Basel-Stadt, Verfahrensbestrebungen im Gange.

Antrag:

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, das kantonale Beschaffungsgesetz anzupassen, sodass der Landrat die Möglichkeit hat, unabhängig vom Anteil der öffentlichen Hand, den Entscheid über eine jeweilige Unterstellung unter das Beschaffungsgesetz zu beschliessen.